

wenigere, weltliche als Fürstliche Häuser versammelt.

§. 6. Doch seynd diese Convente sehr rar.

§. 7. Die Veranlassung darzu geschieht entweder durch eine schriftliche Correspondenz von Haus aus.

§. 8. Oder durch eine mündliche Abrede ihrer Comitial. Gesandten.

§. 9. Und auf eine oder die andere dieser Weisen werden der Ort, die Zeit und die Puncten, darüber man sich bereden will, richtig gemacht.

§. 10. Auf die beliebte Zeit nun beschicken die Häuser, welche Theil an dem Convent nehmen, denselbigen, ohne daß sie weiter zusammen bescriben worden wären.

§. 11. Die Gesandten werden mit Vollmachten versehen.

§. 12. So dann mit Instructionen.

§. 13. Ob bey der Eröffnung solcher Convente eine solenne Proposition geschehe? ist mir unbekannt.

§. 14. Die Reichs. Prälaten in Schwaben halten zwar extra-Comitiale Zusammenkünfte: Weil aber bishero nichts davon bekannt worden ist, wie sie es dabey halten; so läset sich auch nichts davon sagen.

§. 15. Und von denen übrigen Prälaten ist gar nicht einmahl wissend, daß sie Collegial. Convente hielten.

§. 16. Die vier Reichs. Gräfliche Collegia halten allgemeine und besondere Grafen. Tage.

§. 17.